



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

6. August 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
322/97.22.02.00/2021
bei Antwort bitte angeben

RAfr Annika Buchta
Telefon 0211 837-4257
Telefax 0211 837-2200
Annika.Buchta@mkffi.nrw.de

nachrichtlich:

An den
Städtetag NRW
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

An den
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

An den
Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

**Anteilige Erstattung des Einnahmeausfalls von Elternbeiträgen zur
öffentlich finanzierten Kindertagesbetreuung im Zuge von COVID-19**

Beschlüsse des Landtags vom 21. Januar, 6. Mai und 24. Juni 2021

Im Zuge der Ausbreitung von SARS-CoV-2 hatte die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen basierend auf dem Beschluss der Bundeskanzlerin
und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom
5. Januar 2021 die befristeten Maßnahmen zur Einschränkung der Kin-
dertagesbetreuungsangebote verlängert.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Aus diesem Grund haben die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände, als Vertreter der Kommunen, vereinbart, im Monat Januar auf die Erhebung von Elternbeiträgen zu verzichten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags hat am 21. Januar 2021 eingewilligt, dass das Land den für den Monat Januar tatsächlich anfallenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene für die Betreuung von Kindern in der öffentlich finanzierten Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) zur Hälfte übernehmen wird.

Vor dem Hintergrund der ab Februar 2021 teilweise weiterhin geltenden Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung hat der Landtag am 6. Mai 2021 eine entsprechende Regelung für zwei weitere Monate beschlossen.

Nach einer entsprechenden weiteren Verständigung zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden hat der Landtag am 24. Juni 2021 den Beschluss vom 6. Mai um einen weiteren halben Monat erweitert. Somit wird das Land für pandemiebedingte Einschränkungen im Zeitraum von Januar bis Mai 2021 insgesamt für dreieinhalb Monate den tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall für die Betreuung von Kindern in der öffentlich finanzierten Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) auf kommunaler Ebene zur Hälfte übernehmen. Die jeweils andere Hälfte des tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfalls tragen gemäß den Vereinbarungen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Kommunen.

Ab dem 7. Juni 2021 hat die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen landesweit wieder den Regelbetrieb mit dem vollen Betreuungsumfang aufgenommen.

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge bitte ich um Ihre Unterstützung.

Über die aktuellen, tatsächlichen kommunalen Einnahmen aus einem monatlichen Beitragsaufkommen in den einzelnen Kommunen liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Voraussetzung für die landesseitige Erstattung durch die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe ist daher eine Selbstauskunft der Jugendämter über die zu erhebenden Summen.

Sie erhalten deshalb mit diesem Anschreiben ein Formblatt mit zugehöriger Tabelle zur Beantragung der Erstattung, wo Sie die Beträge für die Beiträge gemäß ursprünglicher Festsetzung für rechnerisch insgesamt maximal dreieinhalb Monate bitte aufgeschlüsselt pro Monat eintragen, wenn möglich unterteilt in Einnahmen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die in Kindertagespflege.

Es können ganze und halbe Monate in Kombination pandemiebedingt elternbeitragsfrei gestellt werden, zum Beispiel Januar und Februar vollumfänglich und die Monate März, April und Mai je hälftig. Auch diese Beitragsfreiheit gilt unabhängig davon, ob die Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut wurden. Die Verrechnung vor Ort kann unterschiedlich und zeitversetzt erfolgen.

Ich darf Sie bitten, die entsprechenden Unterlagen bis zum 20. September 2021 bei dem zuständigen Landesjugendamt einzureichen. Die Zuweisung erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Ihnen nach der Antragsstellung zugehenden Bescheides durch gesonderte Zahlung. Durch Übersendung eines Rechtsmittelverzichts kann die Auszahlung durch früheren Eintritt der Bestandskraft kurzfristiger erfolgen.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann